

zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden,

- d) den Einzelhandel im Lagergeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,
- c) den Einzelhandel im Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages im Lagergeschäft, unter Gewährung einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Hinsichtlich der Frachtstellung und Teilung der Handelsspanne zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(5) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Hinsichtlich der Preisstellung gilt § 5.

(6) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preisantrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die in der Anlage je Warennummer festgelegten Preisstellungen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwandten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
- t) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen. In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 kann festgelegt werden, daß anstelle des Einkaufspreises der zulässige Einstandspreis weiterberechnet werden darf.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a gelten für die in der Anlage für die jeweilige Warennummer festgelegte Preisstellung für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist.³

(3) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben b und d gelten frei Verkaufsstelle oder

Lager des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie die Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 4 Abs. 4 Buchstaben c und e.

(4) Bei Abholung der bestellten Menge durch die Empfänger hat der Hersteller und der Großhandel bei der Preisstellung „frei Empfangsstation“ eine Vergütung zu gewähren:

- im Fernverkehr nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahngütertarifs;
- im Nahverkehr in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels;
- im Ortsverkehr nach den Sätzen des Rollfuhrtarifs.

Bei Abholung von Teilmengen werden die anteiligen Frachtkosten entsprechend Frachttarif vergütet.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1967 an erfolgen. Der § 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 203 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (ZVOBl. II & 22),
- b) die Ergänzungsbestimmung vom 28. Dezember 1949 zur Preisverordnung Nr. 203 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (GBl. 1950 S. 8),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 zur Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren und zur Preisverordnung Nr. 203 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (GBl. S. 321),
- d) die Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (GBl. S. 171) einschließlich ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 (GBl. S. 174) und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1952 (GBl. S. 192).
- e) die Preisverordnung Nr. 138/1 vom 24. Februar 1964 — Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 2288 des Gesetzblattes),
- f) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse und Leistungen mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung bestehender Preisverordnungen und Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in den bestehenden Preisverordnungen und Preisbewilli-